



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr    Dienstag: 8.00–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr    Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr    Dienstag 7.30–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr    Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

**Am 15. und 16. Juni 2024** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **15. und 16. Juni 2024** unter Telefon **08321/88004**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

##### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 15. Juni 2024: Iller Apotheke, Blaichach, Entensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099  
am 16. Juni 2024: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

##### Oberstaufen:

am 15. Juni 2024: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

##### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 16. Juni 2024: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424

##### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 15. Juni 2024: Apotheke am Lyzeum, Auf'm Platze 1, Telefon 0831/202892  
am 16. Juni 2024: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!** Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.05.2024, (Bpl.Nr. 1128/23), einen Neubau Bienenhaus (Burger Wald) in Rettenberg, (Fl.Nr. 2575), Gemarkung Rettenberg, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Rettenberg, Bichelweg 2, 87549 Rettenberg, eingesehen werden.

Diana Riederer 152

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.06.2024, (Bpl. Nr. 0927/23), einen Umbau und Nutzungsänderung des Ober- und Dachgeschosses von Gästezimmern in drei Wohneinheiten, Reduzierung der Gastplätze auf insgesamt maximal 40 in den Räumlichkeiten der Gaststätte im EG, Errichtung von 17 Pkw-Stellplätzen, Aach 7 in Oberstaufen, (Fl. Nr. 14), Gemarkung Aach i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.3.7 und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.

Diana Riederer 154

#### Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen des Marktes Oberstdorf (Sondernutzungssatzung)

vom 27.05.2024

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund der Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

##### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in der Baulast des Marktes Oberstdorf einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG und für alle Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen.

##### § 2 Begriffsbestimmung

(1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, der jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straßen zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).

(2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

(3) Sondernutzung ist auch der Überwuchs eines Grundstücks in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Straße hinein.

##### § 3 Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart einzeln erlaubnispflichtig.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:

1. bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können.

2. bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die vom Markt Oberstdorf für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden.

3. soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

(5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

##### § 4 Erlaubnis

(1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt Oberstdorf unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,

1. wenn der Erlaubnisnehmer den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,

2. wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

##### § 5 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

1. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

2. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder das Ortsbild leidet.

4. für das aktive Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren.

5. für das Lagern (schlafen unter freiem Himmel und das Abstellen von privaten dem Lebenszweck dienenden Gegenständen).

6. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsbereit sind.

7. für das Aufstellen mobiler Werbeelemente, die sich mehr als 20 m vom Ort der Leistung entfernt befinden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass er an der Betriebsstätte eines Dritten einen eigenen Leistungsort (Zweigstelle) unterhält und durch das Aufstellen mobiler Werbeelemente dort keine dem öffentlichen Wohl entgegenstehende Häufung an Sondernutzungen entsteht. Eine dem öffentlichen Wohl entgegenstehende Häufung an Sondernutzungen liegt in der Regel vor, wenn es zu verkehrsgefährdenden Sichtbeeinträchtigungen oder Verkehrsbehinderung kommt.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder

dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,

3. Schaukästen, Verkaufautomaten usw. aufgestellt werden sollen, wenn sie auch in einer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, in der sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,

4. für das Abstellen von Fahrzeugen zum Zweck der Werbung, soweit nicht im öffentlichen Interesse,

5. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,

7. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Stadtplanerische oder gestalterische Gründe kommen insbesondere in der Fußgängerzone besonderes Gewicht zu.

##### § 6

##### Infostände, Parteistände

(1) Um die Sicherheit- und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, werden Info- und Parteistände jeglicher Art am Marktplatz nicht genehmigt. Hierfür steht der Bahnhofsvorplatz zur Verfügung.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden am Marktplatz im Rahmen seiner Verfügbarkeit Parteistände dann zugelassen, wenn zielgruppenorientierte Wahlwerbung am Bahnhofsvorplatz nicht möglich ist. Dies ist der Fall bei

1. Bürgerbegehren,
2. Kommunalwahlen,
3. Landkreiswahlen,
4. Bezirkswahlen und
5. Landtagswahlen.

##### § 7

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Überbauungen aller Art außerhalb des Lichtraumprofils (z. B. Balkone, Vordächer, Erker, etc.),

2. bauaufsichtlich genehmigte, begehbare Licht- und Luftschächte, Hauseingangsstufen, etc. bis zu einer Größe im Einzelfall von 0,7 m<sup>2</sup>,

3. bauaufsichtlich genehmigte, in das Lichtraumprofil hineinragende Schaufenster,

4. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen an Gebäuden,

5. Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen,

6. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Gesamtfläche von 20 m<sup>2</sup>, die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen,

7. an der Außenwand von Gebäuden montierte Warenautomaten, oder Einrichtungen mit vergleichbaren Abmessungen wie z.B. Defibrillatoren, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Raum ragen,

8. Wahlplakate, die unter die Verordnung des Marktes Oberstdorf über öffentliche Anschläge vom 22.1.2009 fallen in der jeweils gültigen Fassung,

9. das Musizieren mit bis zu 3 Personen ohne elektronische Verstärkung ist genehmigungsfrei. Das Musizieren ist nur bis zu einer ½ Stunde an der gleichen Stelle zulässig. Der Standort darf innerhalb eines Tages höchstens 3-mal gewechselt werden und muss mindestens 200 m vom vorherigen Standort entfernt sein,

10. genehmigte Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen Nr. 6-9 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

##### § 8

##### Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisansträge sind in Textform und mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung beim Markt Oberstdorf zu stellen. Der Markt Oberstdorf kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird ein Antrag nicht gestellt, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann der Markt Oberstdorf von Amts wegen, die unverzügliche Beendigung der Sondernutzung verlangen sowie nachträglich zur Antragstellung auffordern. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

##### § 9

##### Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat die Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenaufläufe und Kanalschächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind dem Markt Oberstdorf zwei Wochen vor dem Beginn gesondert anzuzeigen.

(2) Dem Benutzer obliegen die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung und der von ihm errichteten Anlagen veranlasst ist. Der Markt Oberstdorf kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers übernehmen, wenn der Benutzer seiner Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachkommt.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

(4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind dem Markt Oberstdorf gegenüber, die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

(5) Der Benutzer hat die Beendigung der Sondernutzung dem Markt Oberstdorf binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

##### § 10

##### Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Der Markt Oberstdorf kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt wurde oder versagt wird.

##### § 11

##### Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage (Gegenstand der Sondernutzung) nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten (Kontrolle, Instandhaltung). Er haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Regelungen von Satz 1 entstehen.

(2) Der Benutzer haftet dem Markt Oberstdorf für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt Oberstdorf von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(3) Der Markt Oberstdorf haftet dem Benutzer nicht für Schäden an den vom Benutzer errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den vom Benutzer angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern dem Markt Oberstdorf nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Oberstdorf.

(5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper oder zugehörige Anlagen beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche oder Sache unverzüglich wieder verkehrssicher zu machen und unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik den früheren Zustand wieder herzustellen. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

(6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Markt Oberstdorf aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

##### § 12

##### Ersatzvornahme

Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann der Markt Oberstdorf die versäumte oder unzureichende Handlung im Wege der Ersatzvornahme auf dessen Kosten durchführen.

##### § 13

##### Märkte

Diese Satzung gilt nicht für Wochen- und Jahrmärkte, Dorffeste und genehmigte Spezialmärkte.

##### § 14

##### Ausnahmen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten ebenfalls nicht für Litfaßsäulen, Plakattafeln, Stromkästen und Wartehäuschen.

##### § 15

##### Kostensatz und Gebühren

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Oberstdorf in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Oberstdorf zu entrichten.

(3) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z. B. Werbeanlagensatzung, Plakatierungsverordnung, Marktsatzung, Baugenehmigung, StVO-Bescheid) befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzung.

(4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zur ersetzen, die dem Markt Oberstdorf als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Der Markt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

##### § 16

##### Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 66 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), § 23 Abs. 1 Nr.1-3 und FStrG i. V. m. § 17 (OWiG) kann mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzung gebraucht oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

##### § 17

##### Überleitungsbestimmungen

Für bisher nicht genehmigte, aber tatsächlich in Anspruch genommene Sondernutzungen ist innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Erlaubnisantrag beim Markt Oberstdorf einzureichen.

##### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, den 27.05.2024

gez. Klaus King

Erster Bürgermeister

155

#### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 05.06.2024, 142-SF-So/OA-Y4161  
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Sontheim  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05  
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

**Zulassungsrecht;**  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sayed Abulfazl Hussaini  
Zuletzt wohnhaft in: Mühlenweg 8 in 87527 Sonthofen  
Fahrstellnummer: WF05XXGBB51D09183, amtl. Kennz.: OA-Y4161

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 05.06.2024, 142-SF-So/OA-Y4161,  
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter den angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 05.06.2024, 142-SF-So/OA-Y4161, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez. Sontheim 156

### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

#### I.

#### HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SONTHOFEN (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

#### HAUSHALTSSATZUNG

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.865.772 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.483.214 €

ab.

##### § 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen

wird auf 16.443.665 €

festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

wird auf 1.625.000 €

festgesetzt.

##### § 3

(1) Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen festgesetzt.

(2) Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadtwerde Sonthofen festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	440 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

##### § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 8.000.000 €

festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

wird auf 785.000 €

festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

#### II.

Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 31.05.24, Az. SG15-941-780139/He die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

1. Der in § 2 Abs. 1 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen in Höhe von 16.443.665,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

2. Der in § 2 Abs. 2 festgesetzte Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen in Höhe von 1.625.000,00 € wird gem. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt.

#### III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2024 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen - Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 05.06.2024 STADT SONTHOFEN

gez. Christian Wilhelm 157  
Erster Bürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.06.2024, (Bpl.Nr. 0281/23T), einen Neubau von vier Kettenhäusern mit Doppelcarports; 1. Änderungsbescheid vom 27.02.2024 zum Entfall des Gebäudes 1 und Errichtung einer Terrasse sowie von Fensteröffnungen am Gebäude 2; zur Verringerung des Dachvorsprungs an Gebäude 3 und 4; zur Änderung der Raumaufteilung und zum Entfall der Balkone bei den Gebäuden 2, 3 und 4 und zur Änderung der Höhe ü.NN, Zum Angerhof in Haldenwang, (Fl. Nr. 15, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4), Gemarkung Haldenwang, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Haldenwang, Römerstraße 3, 87490 Haldenwang eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 158

#### Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

**Wasserrecht;  
Tektur der Klärschlamm-trocknung der Verbandskläranlage  
des Abwasserverbandes Kempten;  
Antragsteller: Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu),  
vertreten durch Herrn Franz Beer, Grie-sösch 1, 87493 Lauben**

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu), vertreten durch Herrn Franz Beer, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 19.12.2023 die Genehmigung für die Tektur der Klärschlamm-trocknung der Verbandskläranlage.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs. 3 WHG durch. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.1.1. Bei der hier beantragten Tektur handelt es sich um eine Änderung der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes Kempten (siehe Bescheid vom 31.03.2023). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist auch bei Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Alexandra Schäfer 159

## Einladung

### zur 10. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Integration, Kultur und Ehrenamt des Landkreises Oberallgäu

**am Donnerstag, den 13.06.2024 um 14.00 Uhr  
bis vorauss. 17.00 Uhr**, im großen Sitzungssaal  
des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG),  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

#### Tagsordnung:

1. Bekanntgaben
2. Bericht MINT-Region Oberallgäu
3. Bevölkerungsvorausberechnungen: Fokus Entwicklung Schülerinnen und Schüler im Landkreis Oberallgäu
4. Runder Tisch Ehrenamt Oberallgäu; Beschluss
5. Ehrenamtskarte; Änderung beim Ausgaberrhythmus
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

gez.  
Indra Baier-Müller  
Landrätin

153



## Oberallgäu

Landkreis

### BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu  
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-6767  
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten, Bahnhofstraße 80**  
**BürgerService Zulassung und**  
**Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**  
Telefax 0831/2525-3450  
buergerservice-zulassung@kempten.de

#### Im Internet:

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

[www.buergerservice-zulassung.de](http://www.buergerservice-zulassung.de)

#### Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

#### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu vom 06.06.2024

#### Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Lauben und der Gemeinde Haldenwang über die interkommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Lauben, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Leander Schmid am 15.05.2024, und die Gemeinde Haldenwang, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Wölfle am 15.05.2024, haben den Abschluss einer Zweckvereinbarung Aufstellung des Bebauungsplanes "Oberbüblers" für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beschlossen. Die von den beteiligten Gebietskörperschaften abgeschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 05.06.2024, AZ SG 15 - 05301 - 780124/780132 als sachlich und örtlich zuständige Behörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Zweckvereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Die Zweckvereinbarung hat den folgenden Wortlaut:

#### Zweckvereinbarung „Interkommunale Bauleitplanung Gemeinde Lauben/Gemeinde Haldenwang“

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die

**Gemeinde Haldenwang,**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Wölfle,  
Römerstr. 3, 87490 Haldenwang

und die

**Gemeinde Lauben,**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Mathias Pfühl,  
Dorfstr. 2, 87493 Lauben

folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgabe

1. Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberbüblers“ für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken

Gemarkung	Flur-Nr.	Gesamtfläche	Teilfläche
Lauben	231		X
Lauben	236/9		X
Haldenwang	886/6		X
Haldenwang	887	X	
Haldenwang	890/6	X	
Haldenwang	895/3		X

Der Umgriff des zu beplanenden Geländes ergibt sich aus dem beiliegenden, vorläufigen Lageplan, siehe Anlage 1. Die Flächenanteile der jeweiligen Gemeinden ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung, siehe Anlage 2. Zusätzlicher Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Änderung der Flächennutzungspläne in beiden Gemeinden in den vom Umgriff vorgesehen Bereichen.

2. Die Gemeinde Haldenwang überträgt die Durchführung des Bauleitplanverfahrens und die Durchführung des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes für das in Absatz 1 genannte Vorhaben auf die Gemeinde Lauben. Dies gilt für alle Verfahrensschritte und Aufgaben, für die nach § 12 BauGB die Gemeinde zuständig ist (insbesondere Aufstellung, Abwägung und Beschlussfassung eingegangener Stellungnahmen, einschließlich Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan und Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan) und den Abschluss eines ggf. zu vereinbarenden städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB. Die Gemeinde Haldenwang überträgt ferner die im Baugenehmigungsverfahren notwendige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie die Erteilung isolierter Ausnahmen und Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.

#### § 2 Kosten

Die Kosten für die nach § 1 übertragenen Aufgaben trägt die Gemeinde Lauben.

#### § 3 Gewerbesteueraufteilung

Über die Aufteilung der Gewerbesteuer wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

#### § 4 Laufzeit, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### § 4 Genehmigung, Bekanntmachung

1. Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu.

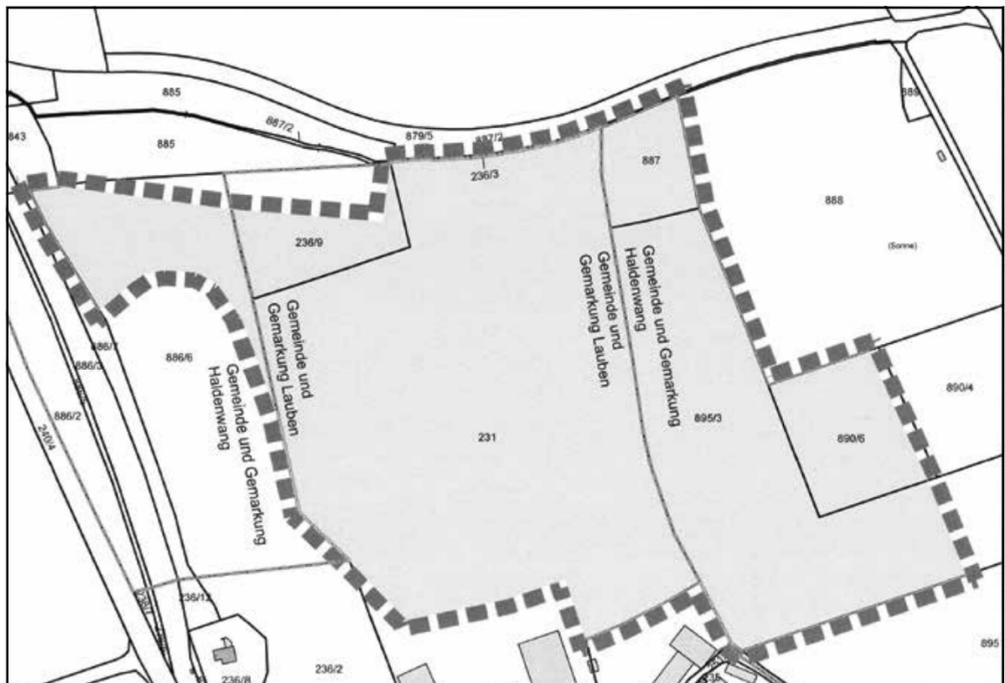
2. Sie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldenwang, 15.05.2024 Lauben, 15.05.2024  
Gemeinde Haldenwang Gemeinde Lauben  
Josef Wölfle Leander Schmid  
Erster Bürgermeister Zweiter Bürgermeister

Sonthofen, 06.06.2024  
LANDRATSAMT OBERALLGÄU  
in Sonthofen

Indra Baier-Müller  
Landrätin

160



Anlage 1: Lageplan zur ZV zum Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“ M 1:2.500

gefertigt Th. Puschmann, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner, 06.05.2024

#### Bebauungsplan Photovoltaik Oberbüblers, Flächenanteile Gemeinden

gepl. Nutzung	Lauben (m²)	Lauben (%)	Haldenwang (m²)	Haldenwang (%)	Gesamt (m²)
Sondergebiet	57.062	53	40.366	37	97.428
Grünfläche/Ausgleichsfläche	6.495	6	3.963	4	10.458
Summe	63.557	59	44.329	41	107.886
Kontrolle Geltungsbereich					107.886

Erstellt am 02.05.2024, Th. Puschmann, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner

Sonthofen, den 11. Juni 2024  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin